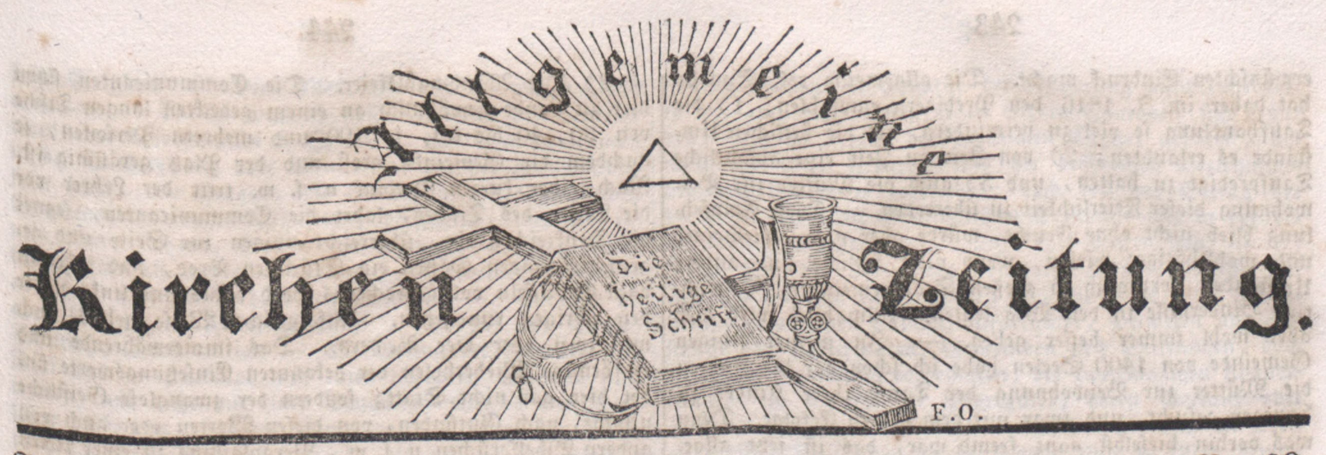



Freitag 11. März 1825. Nr. 30.

Die Formen des Cultus sind gleichsam die Gefäße, in welchen der liebevolle, seelenerhebende Geist der göttlichen Offenbarung enthalten ist.

von Dalberg.

## Tauf- und Abendmahlsfeier.

* Schreiben eines niederländischen reformirten Geistlichen. Seit 27 Jahren habe ich das Glück, als Prediger verschiedener, weit von einander entfernter, Gemeinden, in einem Lande zu wohnen, dessen äußerste Gränze ich, in der ersten Hälfte meines Lebens, nie gesehen hatte, und wider dessen Bewohner ich das gewöhnliche Vorurtheil der Deutschen theilte; deren Sprache, *) Charakter und Einrichtungen ich aber, während meines langjährigen Aufenthalts in mehreren Provinzen, von einer so vortheilhaften Seite kennen gelernt habe, daß mein früheres Vorurtheil gewichen ist, und ich Holland, oder vielmehr Nord-Niederland, **) als mein zweites Vaterland segne, ohne jedoch das eigentliche undankbar zu verläugnen.

Da ich voraussetze, und selbst schon aus einigen Proben mit Vergnügen gesehen habe, daß kirchliche Nachrichten aus diesen Gegenden Ihnen für die A. K. Z. nicht unwillkommen sind; so will ich auch meinerseits gern einen kleinen Beitrag dazu liefern. †) Begnügen Sie sich dießmal mit einem „Etwas über die Tauf- und Abendmahlsfeier in der niederländischen reformirten Kirche."

1. Die Taufhandlung geschieht hier zu Lande, bei den Reformirten, ††) allezeit öffentlich — denn die Privattaufe ist schlechterdings verboten — und zwar ohne Unterschied des Standes und Vermögens. Der königl. Staatsrath in Galla und der arme Tagelöhner stehen hier öfter, bei der Taufe ihrer Kinder, neben einander — ich selbst habe in meiner jetzigen Gemeinde ein solches Beispiel gehabt — ja alle fünf Kinder unsers Kronprinzen sind öffentlich, obgleich in einer außerordentlichen Kirchenversammlung getauft. — Dieß klingt wohl sehr fremd im Ohre vieler Deutschen, welche an die Privattaufe gewöhnt sind und sie der öffentlichen weit vorziehen, nach meiner Einsicht aber ohne wesentlichen Grund. Denn ist die Taufe nicht eine feierliche Einverleibung in den Schoos der christlichen Gemeinde, und muß sie daher nicht auch eben sowohl, als die Confirmation der Glaubensbekenner, in ihrer Gegenwart verrichtet werden? Und ist folglich die Privattaufe nicht ganz zweckwidrig? *) — Ungegründet ist zudem die Einwendung, „daß die Taufhandlung in der Kirche die Gesundheit und das Leben der kleinen Kinder gefährde." Während meiner beinahe 28jährigen Amtspflege in verschiedenen Gemeinden ist mir noch kein einziges Beispiel von der Art vorgekommen. Und nirgends habe ich in Deutschland, verhältnißmäßig, so wenige Todesfälle und Krankheiten entdeckt, als in meiner gegenwärtigen Gemeinde, wo ich ungefähr 21 Jahre stehe. Das Nämliche zeugt auch der seit 18 Jahren hier practicirende Arzt, welcher in Münster, Wien, Bamberg und Würzburg studirte, und in Deutschland einige Jahre practicirt hat.

Indessen ist es nicht zu läugnen, daß die gar zu häufige Wiederholung der öffentlichen Kirchentaufe bei Vielen nicht den

*) Nur Unwissenheit oder Vorurtheil kann die reiche und cultivirte holländische Sprache mit einem unpolirten Plattdeutschen vergleichen.

**) Bekanntlich ist Holland nur eine der nördlichen, so wie Brabant (oder vielmehr Südbrabant) eine der südlichen Provinzen des Königreichs der Niederlande. Diese Benennungen werden aber östers, besonders im Auslande, als pars pro toto gebraucht.

†) Fernere Mittheilungen von diesem verehrten Herrn Correspondenten werden sehr willkommen sein. E. Z.

††) Bei den Lutheranern ist dieß nicht so bestimmt der Fall.

*) Herr Pr. Fuhrmann sagt mit Recht (in der christlichen Glaubenslehre III. Th. p. 261): „die Taufe ist ein öffentliches Geschäfft. Als solches muß es auch öffentlich getrieben werden, damit die Gemeinde wisse, der und der hat mit uns gleiche Verpflichtung und Rechte. Ueberdieß gibt die öffentliche Taufe Gelegenheit zu guten und eindringlichen Ermahnungen, Erinnerungen und Entschließungen. Die öffentliche Taufe ist auch viel feierlicher. Wenn die Landesgesetze an einem Orte bestimmen, bis zu welchem Stande die Haustaufe gestattet werden solle, so wollen sie dadurch sagen, daß sie eigentlich öffentlich geschehen solle."

erwünschten Eindruck macht. Die allgemeine ref. Synode hat daher im J. 1816 den Predigern empfohlen, 1) die Taufhandlung so viel zu vermindern, als die örtlichen Umstände es erlaubten; 2) von Zeit zu Zeit eine absichtliche Taufpredigt zu halten, und 3) auch die Mütter zur Beiwohnung dieser Feierlichkeit zu überreden. — Diese Empfehlung blieb nicht ohne Frucht, würde aber noch allgemeiner und wohlthätiger wirken, wenn nicht örtliche und andere Umstände, vorzüglich in großen Stadtgemeinden, *) wichtige Hindernisse in den Weg legten. Allmählich wird dieß aber wohl immer besser gehen. — In meiner jetzigen Gemeinde von 1400 Seelen habe ich schon vor 20 Jahren die Mütter zur Beiwohnung der Taufe ihrer Kinder zu bewegen gesucht, und zwar mit dem beßten Erfolge. Denn was vorhin hieselbst ganz fremd war, das ist jetzt allgemeiner Gebrauch. Jede Wöchnerin wartet nun ihre Wiederherstellung völlig ab, um in eigener Person an der Seite des Gatten (jedoch ohne weitere sogenannte Taufzeugen), **) das theure Kind bei der öffentlichen Taufe feierlich dem Herrn widmen zu können. Wenn eine Ausnahme von dieser Regel Statt findet, so geschieht es entweder wegen ihrer langwierigen Schwächlichkeit, oder wenn sie noch kein Glaubensbekenntniß abgelegt hat. — Diese Feierlichkeit halte ich hier nur um die sechste oder siebente Woche, und folglich nicht mehr als achtmal im Jahre. Meine Predigt hat alsdann entweder ganz, oder wenigstens großentheils, hierauf Beziehung; und jedesmal bekommen die Aeltern und die ganze, bei dieser Gelegenheit vorzüglich zahlreich versammelte Gemeinde, einen nachdrücklichen Zuspruch. — Tags zuvor kommen die Väter zu einer bestimmten Stunde mit der Angabe ihrer Kinder in meiner Wohnung zusammen, und werden dann über die Wichtigkeit der Taufe und ihre feierlichen Gelübde bei derselben, vorbereitungsmäßig unterhalten. — Das eine und andre thut öfter eine gute Wirkung.

Damit aber der öffentliche Gottesdienst, dem auch die Aeltern von Anfange an bis zu Ende beiwohnen, nicht gestört werde durch das laute Geschrei der verschiedenen, und zwar vier- bis sechswöchentlichen Kinder, so müssen diese in einem benachbarten Hause zusammen bleiben, und werden erst am Ende der Predigt, dem Rufe des Küsters zufolge, in die Kirche gebracht, und den Müttern, oder, in deren Abwesenheit, den Vätern überreicht, und von diesen eigenhändig der Taufhandlung angeboten, aber dann auch sogleich wieder den dienstfertigen Wärterinnen aus der Familie oder Nachbarschaft zurückgegeben und aus der Kirche gebracht. Auf diese Weise geht die Danksagung für die Wöchnerinnen, das Gebet für Aeltern, Kinder u. s. w., so wie die Predigt und der Gesang — ruhig und unverhindert von Statten.

*) In Amsterdam z. B. sind ungefähr 100,000, in Rotterdam 40,000 Reformirte, welche zwar mehrere Kirchen haben, aber doch nur eine Gemeinde ausmachen (die Französischen, Englischen u. s. w. ausgenommen). In solchen großen Städten muß wohl die Taufhandlung (obgleich in der Wochenversammlung gänzlich abgeschafft) jeden Sonntag Statt finden, obgleich nicht in jeder Kirche und bei jedem Gottesdienste, wie vorhin öfter der Fall war.

**) Diese sind hier zu Lande weit seltener, als in Deutschland, und kommen, wenigstens in meiner Gemeinde, nur allein dann in Anwendung, wenn beide Aeltern keine confirmirte Mitglieder sind.

2) Die Abendmahlsfeier. Die Communicanten sitzen hier zu Lande gewöhnlich an einem gedeckten langen Tische von 20, 40 bis 60, ja 100 und mehrern Personen, je nachdem die Gemeinde groß und der Platz geräumig ist. Nach einer kurzen Predigt u. s. w. tritt der Lehrer vor die Mitte des Tisches, ladet die Communicanten, segnet die Denkzeichen ein, überreicht einigen zur Seite und gegenübersitzenden Gästen ein Stückchen Brod, und läßt ein paar Schüsseln voll gebrochenes Brod rechts und links unter den übrigen rundgehen. Auf gleiche Weise geht's auch mit zwei oder vier Bechern. Das immerwährende und einförmige Wiederholen der bekannten Einsetzungsworte findet hier gar nicht Statt; sondern der zwanglose Geistliche nimmt, nach Gutfinden, von diesen Worten oder auch von andern Bibelsprüchen u. s. w., Veranlassung zu einer freien und zweckmäßigen Anrede, und wechselt damit jedesmal, so oft der Tisch mit neuen Gästen besetzt ist. Bei mir geschieht dieß sechs bis achtmal, in großen Städten aber wohl 15, 20 und mehrere mal. — Diese Abendmahlsfeier wird, der synodalen Verordnung gemäß, viermal im Jahre, und zwar zwei Sonntage nach einander (kleinere Gemeinden nach Umständen ausgenommen) gehalten, nach einer vorhergegangenen Vorbereitung. — Vorhin pflegten in meiner Gemeinde, so wie an andern Orten, die Nichtcommunicanten am Ende der Predigt die Kirche zu verlassen, obgleich der Abendmahlstisch mitten in der Kirche steht, und ich die ganze Versammlung zur Beiwohnung dieser Feier zu überreden suchte. Vor einigen Jahren aber überraschte ich die zahlreich versammelte Gemeinde mit einer neuen Einrichtung, welche meiner Erwartung gänzlich entsprochen, oder vielmehr dieselbe übertreffen hat. Nach dem Vorgebete und dem Ablesen des Textes erklärte ich, daß ich darüber dießmal nicht, wie gewöhnlich, von der Kanzel predigen, sondern sogleich am Abendmahlstische, auch zur Erbauung der Nichtcommunicanten, sprechen wollte. Alle Anwesende, die ja gekommen wären, um etwas Gutes zu hören, möchten daher bis zu Ende der ganzen Feier ruhig sitzen bleiben, und ich verließ mich vest auf ihre Folgsamkeit. — Zu meiner großen Freude verließ nun Niemand die Kirche; und diese erste Probe meiner neuen Behandlung (wodurch der ganze Gottesdienst, welcher sonst sehr lange dauerte, merklich abgekürzt wurde), behagte so allgemein, und machte einen so guten Eindruck, daß ich seitdem (es sind nun schon 4 — 5 Jahre) jede Abendmahlsfeier, ohne vorhergegangene Predigt, auf diesem Fuße halte, in Gegenwart einer außerordentlich zahlreichen Versammlung, worunter auch öfters Fremdlinge sind. Sehr Viele werden dadurch gerührt und erbauet.

Bei jedem Wechsel des Abendmahlstisches lasse ich zu Anfange oder in der Mitte oder am Ende, je nachdem es fällt, bald sitzend bald stehend, einen zweckmäßigen Vers singen. Ein Bibelspruch liegt gewöhnlich zum Grunde meiner unterschiedenen Tischreden. So habe ich z. B. vor einiger Zeit achtmal über die Worte 2 Kor. 12, 9. gesprochen: Meine Gnade ist dir genug! 1) Sie ist für uns die höchste Ehre. 2) Sie versichert uns der Vergebung der Sünden. 3) Sie gibt uns Kraft zur Heiligkeit. 4) Sie tröstet uns im Leiden. 5) Sie stärkt und bewahrt uns in Versuchungen. 6) Sie ermuthigt uns wider die Furcht des Todes. 7) Sie begleitet uns in die

selige Ewigkeit. 8) Dieß Alles kann nur der wahre Christ erwarten. — Endlich muß ich noch erinnern, daß (zufolge eines Synodalbeschlusses v. J. 1816) den Communicanten in der Vorbereitung oder unmittelbar vor der Abendmahlsfeier selbst, vier Fragen, die Hauptpunkte des christlichen Glaubensbekenntnisses enthaltend, vorgestellt, und von ihnen allen, stehend, beantwortet werden. Dieß geschieht beinahe überall mit einer Beugung, in meiner Gemeinde aber mit einer sanft-hörbaren Stimme. — So lasse ich auch bei andern Feierlichkeiten, z. B. bei der Taufe, Trauung, Confirmation — Einführung der Aeltesten und Diakonen — jedesmal mit einer hörbaren Stimme antworten, und nicht mit einer Beugung; weil es mir schicklicher vorkommt, daß die Gemeinde, als Zeuge der Erklärungen, höre, was gesagt wird, als daß sie eine stumme und öfters wunderliche Beugung sehe. — Der liebe Gott hat uns ja auch den Mund, und nicht den Rücken, zum Sprechen gegeben. P. G.

## Ueber die gegenwärtige Besoldungsart der Geistlichen im Cantone Bern. (Beschluß.)

Beilagen. Nr. 1. Besoldung und Wahlen der Geistlichkeit, d. d. 7. Mai 1804. — Wir Schultheiß, Klein und Große Räthe des Cantons Bern, thun kund hiermit: Daß Wir zur Aufnahme der heiligen Religion unserer Väter, und zur Aufmunterung der würdigen Diener derselben vestgesetzt haben, was hiernach folget, und demnach verorden:

I. Verwaltung des Kirchengutes und Besoldung der Geistlichkeit. — 1) Der Staat übernimmt, nach dem Wunsche der Geistlichkeit, die Beziehung und Verwaltung aller derselben gehörenden urbarisirten Einkünfte, und wird sämmtlichen, von der Regierung besoldeten Geistlichen, mit Inbegriff der vormaligen obrigkeitlichen Beischüsse, alljährlich zu ihrer Besoldung ausrichten die Summe der 275,000 L. der Beziehung halb jedoch mit der hiernach im §. 6. bestimmten Ausnahmen. — 2) In dieser Summe ist nicht begriffen: die Benutzung der Pfarrgebäude, Gärten und einer Pflanzstelle, welche den Pfarrern nicht angerechnet werden sollen. — 3) Denen Pfarrstellen, welche solches ehemals genossen, wird sowohl an Zäune- als Brennholz das benöthigte noch ferner angewiesen, doch soll letzteres das Quantum der 20 Klafter nicht übersteigen. 4) Der Staat übernimmt da, wo ihm das Collaturrecht zustehet, wie bisher, die Erhaltung der Pfarrgebäude, ohne Entgelt der Geistlichkeit. — 5) Die Besoldungen der angestellten Geistlichen schreiten nach einer von unserm Kleinen Rathe zu machenden Eintheilung von einem Minimum von 1000 L. bis zu einem Maximum von 2200 L., mit Ausnahme jedoch: a. der bisherigen Vorposten, die auf 800 L. gesetzt sein sollen, b. des Dekans von Bern, welchem als Haupt der Geistlichkeit über die ihm zukommende anderwärtige Besoldung eine besondere Gehaltszulage von 1000 L. zuerkannt wird, c. der sechs bisherigen geistlichen Lehrstellen an der hiesigen Akademie, deren fixer Gehalt dermalen auf 1400 bis auf 1600 L. vestgesetzt ist, d. der fünf Leibgedinge, jeder von 800 L., die für solche Pfarrer errichtet werden, die wegen Alters oder anderer Gebrechen ihre Stellen nicht mehr bedienen können, e. der Pfarr-



stellen, wovon die Collatur der Regierung nicht zugehört, so wie auch diejenigen, so in andern Cantonen sich befinden, und zu einem der bernischen Capitel gehören, als welche bei ihren Urbarien und der bisherigen Beziehungsart ihrer Einkünfte verbleiben; doch soll der Betrag der denselben ertheilten obrigkeitlichen Beischüsse mit in der obbestimmten Summe der 275,000 L. begriffen sein. — 6) Jeder von der Regierung besoldete Geistliche nutzt auf Abschlag der ihm zukommenden Besoldung die seiner Pfarrstelle angewiesenen Capitel, Pfarrgüter, Primizen und Zuschüsse von Particularen, Gemeinden und Stiftungen, doch bleibt der Regierung vorbehalten, die zweckmäßigen Abänderungen, in Betreff der Pfarrgüter, deren Verkauf oder Abtausch treffen zu können. — 7) Die überdem an jeden angestellten Geistlichen zu bezahlende und in Geld berechnete Besoldungssumme ist gleich den Civilbesoldungen vierteljährig zu zwei Drittel in Dinkel und ein Drittel in Geld auszurichten, und können die Pensionen entweder in Bern oder auf den Oberämtern angewiesen werden. Es wird jedoch dem Kleinen Rathe überlassen, das Getreide nach einem alljährlich auf Martini nach dem dann zumaligen Mittelpreise von Bern zu machenden Anschlage statt in Frucht, in Geld ausrichten zu lassen. Sollte aber dieser Anschlag unter 10 Franken der Mütt fallen, so ist den Pfarrern ihre Getreidepension mlt 10 Fr. von jedem Mütt zu vergüten.

II. Wahlart. 8) In Aufhebung der bisherigen, je nach dem mehr oder mindern Werth einer Pfrund bestimmten Classification und Wahlart für die Pfarrstellen, erhalten nunmehr die Pfarrer der von der Regierung besoldeten Pfarrstellen in dem Cantone ihre Besoldung nach Maßgabe ihres Ranges in dem Ministerium, oder ihrer Dienstjahre, ohne Rücksicht auf welcher dieser Pfarrstellen sie sich befinden mögen. — 9) Alle Pfarrstellen, welche direct von der Regierung vergeben werden, werden von unserm Kleinen Rathe zu einem Drittel nach der freien Wahl, und zu zwei Dritteln nach dem Altersrange, jedoch in Befolgung der für die ehemaligen Rangpfründen in dem Pfrundreglement enthaltenen Vorschrift besetzt, in dem Verstand, daß Niemand zu einer Pfarrstelle wahlfähig sein solle, der nicht fünf Jahre im Ministerium gewesen ist. — 10) Die Collaturpfarreien werden noch ferner nach der bisherigen Wahlart besetzt. — 11) Dem Kleinen Rathe wird überlassen, in Betreff der Besetzung der Pfarreien sowohl nach der freien Wahl, als nach dem Range und in Betreff der Art und Weise, wie die Besoldungsvermehrungen zuerkannt werden sollen, das Erforderliche zu bestimmen. — 12) u. 13) handeln von der Einführung dieser Verordnung, die selbst datirt ist vom 7. Mai 1804.

Nr. 2. Decret über die Besoldung der Geistlichkeit vom 12. Sept. 1804. — Der Kleine Rath des Cantons Bern in Vollziehung des Gesetzes des Großen Rathes vom 7. Mai 1804 über bie Besoldung der Geistlichkeit, und zu einer billigen Vertheilung der dazu bestimmten Summe von 275,000 L. erkennt, wie folgt:

1) Alle in dem Progressivsysteme begriffene Pfarrer steigen, im Altersverhältniß von einem Minimum von 1000 L. zu einem Maximum von 2200 L.

2) Dieses Fortrücken geschieht durch 7 Classen, in deren jeder eine bestimmte und immer gleich bleibende Anzahl von Pfarrern begriffen ist, nach Ausweisung folgender Tabelle:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| I. Classe hat | 12 Pfarrer, | zu L. | 2200. | thun: | L. | 26,400. |
| II. " | " | 24 " | " | 2000. | " | 48,000. |
| III. " | " | 24 " | " | 1800. | " | 43,200. |
| IV. " | " | 24 " | " | 1600. | " | 38,400. |
| V. " | " | 24 " | " | 1400. | " | 33,600. |
| VI. " | " | 24 " | " | 1200. | " | 28,800 |
| VII. " | " | 20 " | " | 1000. | " | 20,000. |
| | 152 Stellen. | | | | Liv. | 238,400. |

(NB. hier mangeln also noch: 4800.

um die vollst. Dotat. d. 152 St. jede zu 1600 L. mit 243,200 L. auszumachen; sie werden sich aber unten, obschon unvollständig, im Ueberschusse, den man durch obige Classification zu erhalten wünschte, und daher in die VII. Classe acht Stellen mehr, als die I., sie balanciren sollende hat, aufgenommen hatte, wieder finden.) — 3) Fixe und bleibende Besoldungen außer der Progression sind folgende:

| | |
|---|---|
| 1) Der Dekan zu Bern . . . . . | Liv. 1000. |
| 2) Die 5 Dekane auf dem Lande, jeder L. 200. | " 1000. |
| 3) Die 3 ältern Professoren, jeder L. 1600. . | " 4800. |
| 4) Die 3 jüngern Professoren, jeder L. 1400. | " 4200. |
| 5) Die 2 französischen Prediger . . . . | " 2600. |
| 6) Die 2 Helfer auf der Nydek u. zum h. Geist | " 2400. |
| 7) Die 10 Claßhelfer, jedem L. 800. . . . | " 8000. |
| 8) Der Schallenhausprediger . . . . . . | " 800. |
| 9) Der Gefangenschaftprediger . . . . . | " 400. |
| | L. 25,200. |

| | |
|---|---|
| 4) Für Geistliche, d. wegen Alter od. anderer Gebrechen ihre Stellen nicht mehr bedienen können, sind 5 Leibgedinge bestimmt, zu 800 L. | " 4,000. |
| 5) Dies. werden, auf einen Vorschlag des Kirchenr., v. K. R. nach freier Wahl vergeben. | |
| 6) Für die innern Collaturen ist an Beischüssen bestimmt: . . . . . . . . . | " 1,096. 4. |
| Beischüsse an äußere, zu einem hiesigen Capitel gehörende . . . . . . . . . | " 648. 2. |
| 7) Beischüsse an Fremde und Katholische | " 1,181. 3. |
| | Liv. 32,125. 9. |
| Transport: | 238,400. — |
| Summa Liv. | 270,525. 9. |
| Bleiben Liv. | 4,474. 1. |
| (NB. die hier mangelnden | 325. 9. |

um den oben angezeigten vollst. Ueberschuß der L. 4800. auszumachen, der sich durch die Subtraction der schwächern Besoldung von der eigentlichen Dotation jener 152 Pfarrstellen nothwendig ergeben muß, liegen offenbar in den ganz heterogenen Beischüssen von Nr. 7., welche man sehr ungeschickt dem protestant. Kirchenfond aufgedrungen hatte, und welche die erforderliche Summe, um die 275,000 L. zu vervollständigen, gerade um so viel übersteigen). — 8) Dieser disponible Ueberschuß soll zu keinem andern Zwecke, als zum Beßten des geistlichen Standes verwendet werden. — 9) Diejenigen, welche in Ermangelung anderer Geistlichen vor Erreichung des gesetzmäßigen Alters eine in der Progression begriffene Pfarrei künftig erhalten werden, sind, bis sie dieses Alter erreicht haben, auf eine Pension von 1000 L. gesetzt. — 10) Die Fremden, welche eine solche Pfarrei bedienen, sollen vor Allem aus in das hiesige Ministerium aufgenommen, ihnen ein Rang angewiesen, und nach demselben ihnen die Besoldung bestimmt werden. — 11) Alljährlich sollen nach der Behandlung der Capitelsacten die Beförderungen, welche durch Erledigung in den obern Classen vorzunehmen sind, auf den Vortrag des Kirchenraths nach Vorschrift des Wahlreglements für die Rangpfründen durch das Handmehr vorgenommen werden. — 12) Jeder zum erstenmale zu einer Pfarrstelle erwählte Geistliche tritt, insofern es sein Alter im Ministerium mitgibt, in die Classe seines Vorgängers. Ist er älter als derselbe, so bleibt er in dieser Classe, bis er bei sich ereignenden Vacanzen für diejenige obere Classe vorgeschlagen werden kann, in welche ihn sein Alter im Ministerium ordnet; ist er hingegen jünger, als sein Vorgänger war, so hat in den obern Classen ein Fortrücken Statt, und er wird für diejenige Classe vorgeschlagen, wohin ihn sein Alter weis't, und in welcher durch dieses Fortrücken eine Stelle vacant wird. — 13) Die Besoldungen der Geistlichkeit werden quartaliter von dem Finanzrathe, auf einem, Tags vorher demselben durch den Kirchenrath einzugebenden Etat ausgerichtet. — 14) Die Dienstjahre werden zwar in der Regel von der Consecration an berechnet. Da aber die Bedürfnisse der Kirche immer dringender werden, so soll künftig und bis auf andere Verfügung jedem Geistlichen, der sich, ungeachtet er aufgefordert worden ist, der Kirche entzieht, die ganze Zeit von seinen Dienstjahren abgezogen werden, welche er außer dem Dienste der Kirche zugebracht hat. Hievon sind ausgenommen diejenigen, welche nach erhaltener besonderer Einwilligung des Kleinen Raths als Lehrer angestellt, oder außer Landes sich befinden. — 15) Dieser ganze Beschluß ist auf eine Probe von 2 Jahren, nämlich für 1804 u. 1805 genommen, und es erwartet der Kleine Rath auf 1. Oct. 1805 einen Rappert, um dannzumal das Angemessene zu verfügen. — 16) Gegenwärtiges Decret soll dem Finanz- und dem Kirchenrathe zur Execution zugesendet, und der Sammlung der Gesetze und Verordnungen einverleibet werden. — Bern den 21. Herbstmonat 1804. Folgen die Unterschriften.

Nr. 3. Drittes Decret über die Besoldung der Geistlichkeit, vom 16. April u. 11. Juni 1806. im Auszuge. Zeigt die Abtretung von sechs benannten Cantonspfarreien, jede mit einer Dotation von 1600 L. berechnet, an den Burgerspital von Bern, als eigentlichen Collator derselben, und die Verlegung der fixen Besoldungen der sechs geistlichen Professoren auf eine andere Casse an, durch welche Veränderungen die Zahl der Progressivpfarreien von 152 auf 146, und die jährlich zu entrichtende große Dotationssumme von 275,000 auf 256,400 L. heruntergesetzt werde. Ferner enthält dasselbe die Aufhebung und anderwärtige Bestimmung der §. 11. u. 13. des vorigen Decrets, welches, diese wenigen Ausnahmen abgerechnet, nach seinem ganzen übrigen Inhalte zugleich als bleibend bestätiget wird. — Nr. 4. Viertes Decret über die Besoldung der ref. Geistlichkeit im Leberberg, vom { 19. u. 21. Decbr. 1818. 1. Febr. 1819. } verordnet: Vom 1. Jänner 1819 an sollen die reform. Geistlichen im Leberberg nach dem im alten Cantone eingeführten Progressivsysteme, bei welchem der Durchschnittsbetrag einen jährlichen Gehalt von 1600 Schweizerfr. ausweis't, aus der Standescasse besoldet werden, und zwar mit dem allfälligen Mehrwerth der Getreides. — Die 7 folgenden Art. enthalten nur die weitere specifizirte Ausführung dieses Hauptsatzes.

— Das neueste Decret vom 18. Dec. 1824. ist bereits in der A. K. Z. 1825. Nr. 16. abgedruckt. P. G.